

(A) **Anlage 1****Erklärung**

von Minister **Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff**
(Thüringen)

zu **Punkt 31** der Tagesordnung

Erstens. Thüringen wird heute dem Gesetz in der vom Vermittlungsausschuss empfohlenen Fassung zustimmen.

Zweitens. Allerdings betrachten wir diese Zustimmung als Zwischenschritt auf dem Weg zu einer auch für Thüringen und die neuen Länder auskömmlichen Regelung.

Drittens. 8 Milliarden Euro Grundausrüstung bei einer Dynamisierung von 1,8 Prozent ist weniger, als die Länder bisher stets gemeinsam gefordert haben. Damit ändern sich auch die Parameter, auf deren Grundlage die Länder Vorabsprachen über die jeweilige prozentuale Beteiligung an den **Regionalisierungsmitteln** getroffen haben.

Viertens. Der Vermittlungsausschuss hat sich daher nach intensiven Diskussionen darauf verständigt, die Frage der Mittelverteilung unter den Ländern zunächst auszuklammern. Möglich wurde dies, weil Thüringen gemeinsam mit anderen Ländern dafür geworben hat, keine Regelung zu treffen, die insbesondere die neuen Länder in unverantwortlicher Weise benachteiligt hätte.

(B) Fünftens. Nun gilt es für die Länder, gemeinsam mit dem Bund einen Verteilungsschlüssel festzulegen, der allen gerecht wird und der langfristig die Aufrechterhaltung von zukunftsfähigen Strukturen für den öffentlichen Schienenpersonennahverkehr in Deutschland sicherstellt.

Sechstens. Die Bundesregierung hat zugesagt, die Länder unverzüglich einzuladen, um bis Anfang nächsten Jahres eine abgestimmte Rechtsverordnung in Kraft setzen zu können.

Wir werden auch in den weiteren Verhandlungen ganz deutlich machen, dass die Verteilung der Mittel auf der Basis der Beschlüsse der VMK und der MPK vom Oktober 2014 und damit auf der Basis eines sach- und bedarfsgerechten Schlüssels erfolgen muss.

Wir erwarten insbesondere, dass diese Gespräche an den bisherigen Konsens anknüpfen, wonach kein Land unter die Mindestmarke von 1,25 Prozent Mittelsteigerung fallen darf.

Die neuen Länder haben in der Vergangenheit Verständnis für die Mehrbedarfe anderer Länder gezeigt und mit dem Kieler Schlüssel einen Verteilungsmodus akzeptiert, der die gemeinsamen Interessen aller Länder in den Blick nimmt.

Wir sind auch bei nun geänderter Geschäftsgrundlage zu Kompromissen bereit. Aber es wird wichtig sein, dass wir diskutieren. Wir bitten um Verständnis, dass wir keine Regelung akzeptieren, die die Aufrechterhaltung eines zukunftsfähigen Schienenpersonennahverkehrs in unserem Land langfristig unfinanzierbar macht.

Anlage 2**Erklärung**

von Parl. Staatssekretär **Enak Ferlemann**
(BMVI)

zu **Punkt 31** der Tagesordnung

Protokollerklärungen der Bundesregierung zur Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses in BT-Drucksache 18/6370:

Zu Nummer 2 (Artikel 2 Nummer 1, § 5 Absatz 4 RegG)

Die Bundesregierung wird unverzüglich die Länder einladen, um die Rechtsverordnung gemeinsam zu erarbeiten.

Grundlage für die Gespräche zwischen Bund und Ländern ist der Beschluss der Besprechung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder zur Asyl- und Flüchtlingspolitik am 24. September 2015.

Es besteht Einigkeit, dass diese Rechtsverordnung ab dem 01.01.2016 gelten soll.

Zu Nummer 2 (Artikel 2 Nummer 1, § 5 Absatz 5 RegG)

Die Bundesregierung verpflichtet sich, im Rahmen des in Vorbereitung befindlichen Gesetzentwurfs zur Eisenbahnregulierung sicherzustellen, dass das Volumen der jährlichen länderspezifischen Steigerung der Infrastrukturentgelte den Anstieg nach § 5 Absatz 3 RegG nicht übersteigt.

(C)

(D)

Anlage 3**Erklärung**

von Minister **Jens Bullerjahn**
(Sachsen-Anhalt)

zu **Punkt 31** der Tagesordnung

Für den Fall der Zustimmung des Bundesrates zum Dritten Gesetz zur **Änderung des Regionalisierungsgesetzes** geben die Länder Sachsen-Anhalt, Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Thüringen zu Protokoll:

Im Hinblick auf die mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassende Rechtsverordnung der Bundesregierung (§ 5 Absatz 4 Regionalisierungsgesetz) weisen die Länder Sachsen-Anhalt, Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Thüringen auf die Beschlüsse der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 24. September 2015 und der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 15. bis 17. Oktober 2014 hin, wonach zwingend Grundlage des Verteilungsschlüssels die jährliche 1,25-prozentige Mindeststeigerung der in absoluten Zahlen zur Verfügung stehenden Mittel für jedes Land ist.